



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 47 – Nr. 11 – 29.04.2021  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	356
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bioinformatik / Bioinformatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	363
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	371
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Archaeological Sciences and Human Evolution mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Wintersemester 2021/22 Bezeichnung des Studiengangs „Naturwissenschaftliche Archäologie“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)) – Besonderer Teil –	377

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.03.2021 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Verbesserungsversuche

### **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

§ 15 Studienberatung

### **E. Mastergesamtnote**

§ 16 Bildung der Mastergesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Medizininformatik, Bioinformatik, Medizintechnik, Informatik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Medizininformatik / Medical Informatics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Medizininformatik / Medical Informatics. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) <sup>1</sup>Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 MRPO.

## § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

## § 5 Aufbau des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht. <sup>2</sup>Das Masterstudium wird in einer von drei Profilen studiert. Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Medizin- oder Bioinformatik haben, studieren nach Variante A. Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Medizintechnik, Biologie oder einem verwandten Fach haben, studieren nach Variante B. Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach haben, studieren nach Variante C. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

FS	Modul	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Alle					
1-3	MEDZ-4110	P	Advanced Medical Informatics	K / mP	9
1-3	MEDZ-BIOINFO	WP	Advanced Bioinformatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	9
1-3	MEDZ-SEM	P	Medical Informatics Seminar	R, H	3
1-3	MEDZ-RES	WP	Research Project in Medical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	9
Variante A					
1-3	MEDZ-BIOMED	WP	Biomedical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
1-3	MEDZ-MEDTECH	WP	Medicine-Medical Technology	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	18
1-3	INFO-INFO	WP	Computer Science	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	18
Variante B					
1-3	MEDZ-INFO	P	Foundations of Biomedical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
1-3	MEDZ-BIOMED	WP	Biomedical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15
1-3	MEDZ-MEDTECH	WP	Medicine-Medical Technology	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	9
1-3	INFO-INFO	WP	Computer Science	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	12
Variante C					
1-3	MEDZ-BASICMED-INFO	P	Foundations of Medicine and Bioinformatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15

1-3	MEDZ-BIOMED	WP	Biomedical Informatics	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15
1-3	MEDZ-MEDTECH	WP	Medicine-Medical echnology	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	18
1-3	INFO-INFO	WP	Computer Science	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	12
Bereich Abschlussmodul					
4	MEDZ-4999	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)*	Masterarbeit, R	30

1) Es dürfen im Studiengang maximal drei Seminare gewählt werden.

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R=Referat;\*Masterarbeit (Abschlussmodul): Masterarbeit und zur Masterarbeit zugehöriges Abschlusskolloquium über den Inhalt der Masterarbeit.

## § 6 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für die importierten Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

## § 7 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch und englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;
- Deutsch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## C. Prüfungsleistungen im Studiengang

### I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

## § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Sc. Bioinformatik/Bioinformatics
- M.Sc. Informatik
- M.Sc. Medieninformatik

- M.Sc. Kognitionswissenschaften

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 10 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul [in Form eines zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums (3 CP)]. <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 45 Leistungspunkten.

### **§ 12 Verbesserungsversuche**

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

## **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

## **§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

Fristen für die Erbringung von Modulleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

## **§ 14 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 7. Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **§ 15 Studienberatung**

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, können Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 40 CP.

## **E. Mastergesamtnote**

### **§ 16 Bildung der Mastergesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen

im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 25.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bioinformatik / Bioinformatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bioinformatik / Bioinformatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.03.2021 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Verbesserungsversuche

### **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

§ 15 Studienberatung

### **E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

§ 16 Bildung der Mastergesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Bioinformatik, Biologie, Informatik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen eines Abschlusses in Bioinformatik nach Absatz 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER.<sup>2</sup>Abweichend von den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in § 4a Absatz 3 ist bei Vorlage einer deutschen HZB mit dem Unterrichtsfach Englisch mindestens ab Klasse 8 bis zur Abschlussklasse keine bestimmte Note erforderlich.

(3) Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist für Studierende, die über einen Bachelorabschluss in Bioinformatik verfügen, nicht erforderlich.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Bioinformatik / Bioinformatics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Bioinformatik / Bioinformatics. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) <sup>1</sup>Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 MRPO.

#### § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

#### § 5 Aufbau des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht. <sup>2</sup>Studierende, die einen Bachelorabschluss in Bionformatik haben, studieren nach Variante A. <sup>3</sup>Studierende, die einen Bachelorabschluss in Biologie haben, studierenden nach Variante B. <sup>4</sup>Studierende, die einen Bachelorabschluss in Informatik oder einem verwandten Fach haben, studierenden nach Variante C. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
<b>Alle Varianten</b>					
1	BIO-4110	P	BIO-SEQ: Sequence bioinformatics	K	9
2	BIO-4120	P	BIO-STRUC: Structure and Systems bioinformatics	K	9
Studienbereich Vertiefung Bioinformatik (BIO-BIO) mit einem Gesamtvumfang von 15 ECTS					
1-3	BIO-4103	P	Group Project Bioinformatics	R, H	3
1-3	BIO-4371	WP	Structure-based Drug Design	K	6
1-3	BIO-4311	WP	Microbiome Analysis	K	6
Studienbereich Praktische Bioinformatik (BIO-PRAK) mit einem Gesamtvumfang von 6 ECTS					
1-3	BIO-4240	WP	Bioinformatics Tools	R, H	3
1-3	BIO-4220	WP	Integrative Bioinformatics	R, H	3
Studienbereich Seminar Bioinformatik (BIO-SEM) mit einem Gesamtvumfang von 3 ECTS					
1-3	BIO-4322	WP	Metagenomics	R, H	3
2-3	BIO-4373	WP	Bioinformatics and Machine Learning	R, H	3
Abschlussmodul					
4	BIO-4999	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)*	Masterarbeit, R	30
<b>Variante A</b>					
Studienbereich Praktische Informatik (INFO-PRAK) mit einem Gesamtvumfang von 6 ECTS					
1-3	ML-4102	WP	Data Literacy	K	6
Studienbereich Theoretische Informatik (INFO-THEO) mit einem Gesamtvumfang von 6 ECTS					
1-3	INFO-4419	WP	Advanced Topics in Algorithmics	K	6
Studienbereich Vertiefung Informatik (INFO-INFO) mit einem Gesamtvumfang von 18 ECTS					

1-3	ML-4103	WP	Deep Learning	K	6
1-3	INF3223	WP	Angewandte Statistik 1	K	6
1-3	ML-4410	WP	Neuronal Data Analysis	K	6
Studienbereich Vertiefung Lebenswissenschaften (BIO-LIFE) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS					
1-3	BIO-4039	WP	Concepts of Molecular Cell Biology	K, mP	6
1-3	BIO-3037	WP	Molecular and Cellular Proteomics	K, R	6
1-3	BIO-3028	WP	Introduction to computational neuroscience	K, R	6
<b>Variante B</b>					
Studienbereich Grundlagen der Informatik (BIO-INFO) mit einem Gesamtumfang von 27 ECTS					
1	BIO-1001	WP	Introduction to Programming and Data Structures	mP	9
1	INFM1110	WP	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	K	9
2	INFM1120	WP	Praktische Informatik 2: Imperative/Objektorientierte Programmierung	K	9
2	BIOINFM2110	WP	Grundlagen der Bioinformatik	K	9
2	INFM2310	WP	Technische Informatik 2: Informatik der Systeme	K	9
Studienbereich Vertiefung Informatik (INFO-INFO) mit einem Gesamtumfang von 9 ECTS					
1-3	INF3131	WP	Einführung in relationale Datenbanksysteme (DB1)	K	9
Studienbereich Vertiefung Lebenswissenschaften (BIO-LIFE) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS					
1-3	BIO-4039	WP	Concepts of Molecular Cell Biology	K,mP	6
1-3	BIO-3037	WP	Molecular and Cellular Proteomics	K,R	6
<b>Variante C</b>					
Studienbereich Grundlagen der Lebenswissenschaften (BIO-BASICLIFE) mit einem Gesamtumfang von 24 ECTS					
1-2	Bio-101	WP	Biomoleküle und Zelle	K	6
1-2	CHE-AC0020	WP	Allgemeine und Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler	K	6
1-2	CHE-OC0100	WP	Organische Chemie für Naturwissenschaftler	K	3
1-2	BCH-BIO-107	WP	Biochemie für Bioinformatiker	K	3
1-3	Bio-111	WP	Molekulare Biologie I	K	6
Studienbereich Vertiefung Lebenswissenschaften (BIO-LIFE) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS					
1-3	ML-4102	WP	Principles of Molecular Cell Biology	K	6
1-3	INF3223	WP	Introduction to computational neuroscience	K	6
Studienbereich Vertiefung Informatik (INFO-INFO) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS					
1-3	ML-4102	WP	Data Literacy	K	6
1-3	INF3223	WP	Angewandte Statistik 1	K	6

- 1) Es dürfen im Studiengang maximal drei Seminare gewählt werden.
- 2) Es sind Module mit einer dem Gesamtumfang entsprechenden Gesamtzahl von CP zu wählen. Wählbar sind vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Modulhandbuch, die in der Tabelle angegebenen Module. Weitere wählbare Module können im Modulhandbuch festgelegt werden. Für die Studienbereiche INFO-PRAK, INFO-THEO bzw. INFO-INFO können dabei im Modulverzeichnis insbesondere solche Module als wählbare Module festgelegt werden, die in den Studienbereichen INFO-PRAK, INFO-THEO bzw. INFO-INFO des Masterstudiengangs Informatik enthalten sind. Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese von den Studierenden, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgt, so auszuüben, dass die in den jeweiligen Bereichen bzw. Teilbereichen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten genau erreicht wird. Die Wahl eines Moduls in einem Studienbereich ist nur möglich, wenn dieses Modul nicht bereits in einem anderen Studienbereich gewählt wurde.
- 3) Es darf im Studiengang nur ein Forschungsprojekt (Modulnummer BIO-4998) gewählt werden.
- 4) Im Studienbereich Vertiefung Informatik (INFO-INFO) und Vertiefung Bioinformatik (BIO-BIO) können zudem im Umfang von maximal 18 ECTS auch Module aus den Bachelorstudiengängen Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik und Medizininformatik, die in diesen Bachelorstudiengängen für das fünfte bis sechste Semester (Modulnummern mit 3 beginnend) empfohlen sind, gewählt werden, sofern diese noch nicht im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums belegt wurden.

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, R=Referat; \*Masterarbeit (Abschlussmodul): Masterarbeit und zur Masterarbeit zugehöriges Abschlusskolloquium über den Inhalt der Masterarbeit.

## **§ 6 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für die importierten Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

## **§ 7 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch und englisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;
- Deutsch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

## **§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge**

(2) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Sc. Bioinformatik/Bioinformatics
- M.Sc. Medieninformatik
- M.Sc. Medizininformatik/Medical Informatics
- M.Sc. Kognitionswissenschaften

(3) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 10 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul [in Form eines zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums (3 CP)]. <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 45 Leistungspunkten.

## **§ 12 Verbesserungsversuche**

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

## **D. Fristen für Prüfungen im Studiengang**

### **§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

Fristen für die Erbringung von Modulleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

### **§ 14 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 7. Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

### **§ 15 Studienberatung**

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen können Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 40 CP.

## **E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

### **§ 16 Bildung der Mastergesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2024 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer

Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 25.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.02.2021 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**
  - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
  - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
  - § 4 Akademischer Grad
- C. Masterstudiengang**
  - § 5 Aufbau des Masterstudiengangs
  - § 6 Modulleistungen
  - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang**
  - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
    - § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
    - § 9 Antwort-Wahl-Verfahren
  - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
    - § 10 Abschlussmodul
    - § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang**
  - § 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
  - § 13 Frist für den Studienabschluss
- F. Mastergesamtnote**
  - § 14 Bildung der Mastergesamtnote
- G. Schlussbestimmungen**
  - § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Psychologie, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>3</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER.

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

## § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Science (M.Sc.) in Schulpsychologie dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Schulpsychologie. <sup>2</sup>Das Studium des Master of Science (M.Sc.) hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) <sup>1</sup>Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 6 zusätzlichen CP aus den in § 4 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

## § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

### C. Masterstudiengang

## § 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
1	Pflicht	Einführung in die Schulpsychologie	1. und 2.	Klausur/ Hausarbeit	9
2	Pflicht	Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	1. und 2.	Klausur	6
3	Pflicht	Klinische Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie	2.	Hausarbeit	9
4	Pflicht	Wahlbereich: Aspekte der Schulforschung in Psychologie, Erziehungswissenschaft und Soziologie	2. und 3.	Klausur/ Hausarbeit	9
5	Pflicht	Fokus Evaluation: Methoden der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	1. und 2.	Hausarbeit Hausarbeit	6
6	Pflicht	Fokus Diagnostik: Leistungsdiagnostik	1.	Klausur Hausarbeit	9
7	Pflicht	Fokus Prävention & Intervention: Schnittstelle Forschung & Praxis	1. und 2.	Hausarbeit Hausarbeit	9
8	Pflicht	Allgemeinpsychologische Vertiefung	1.	Klausur/ Hausarbeit	6
9	Pflicht	Anwendungsvertiefung Schulpsychologie	3.	Hausarbeit	15
10	Pflicht	Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum	3.	k.P.	12
11	Pflicht	Masterarbeit	4.	Expose Masterarbeit	30

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum im Umfang von 15 CP außerhalb dieses Studiengangs ableisten; die 15 CP werden im Modul 10 erworben. <sup>2</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. <sup>3</sup>Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

## **§ 6 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## **§ 7 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

## **§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

(1) Zum Masterstudiengang Schulpsychologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- M.Sc. Psychologie der Universität Tübingen

(2) Über weitere zum Masterstudiengang Schulpsychologie verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Masterstudiengang Schulpsychologie zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 10 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten.

## **E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang**

### **§ 12 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

### **§ 13 Frist für den Studienabschluss**

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

## **F. Mastergesamtnote**

### **§ 14 Bildung der Mastergesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semes-

ter 2021/22.<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 (Winter-Semester 2025/26) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.<sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.<sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Masterstudiengang M.Sc. Schulpsychologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.<sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.<sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.<sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 11.02.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang  
Archaeological Sciences and Human Evolution mit akademischer Abschluss-  
prüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Wintersemester 2021/22 Bezeichnung  
des Studiengangs „Naturwissenschaftliche Archäologie“ mit akademischer  
Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Archaeological Sciences and Human Evolution mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 01.03.2021 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

**A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

**B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

**C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

**I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

**II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Verbesserungsversuche

§ 11 Frist für den Studienabschluss

**D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

**E. Schlussbestimmungen**

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach **Archaeological Sciences and Human Evolution**, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER.

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

## § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Archaeological Sciences and Human Evolution (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Archaeological Sciences and Human Evolution. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) <sup>1</sup>Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.



#### **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

#### **§ 5 Aufbau des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

## a) Archäobotanik

\*Pflichtmodul bei Spezialisierung Archäobotanik, es müssen 2 weitere Module aus ASHE-3b-g als Wahlpflichtmodul belegt wählen.

Modulnummer	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Empfohlenes Semester	Prüfungsleistung (Schriftlich/ Mündlich)	ECTS
ASHE-1a	P	Perspectives in Human Evolution	1	Schriftlich	3
ASHE-1b	P	IASHE Colloquium	1-3	-	3
ASHE-2	P	Theories and Methods in Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3a*	WP	Introduction to Archaeobotany and Paleoethnobotany	1	Mündlich	6
ASHE-3b	WP	Introduction to Archaeometry	1	Schriftlich	6
ASHE-3c	WP	Introduction to Geoarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3d	WP	Introduction to Paleoanthropology	1	Mündlich	6
ASHE-3e	WP	Introduction to Paleogenetics	1	Schriftlich	6
ASHE-3f	WP	Introduction to Stone Age Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3g	WP	Introduction to Zooarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-4	P	Research Design: Academic Writing and Presenting	2	Schriftlich & Mündlich	6
ASHE-5	P	Interdisciplinary Topics ( <i>Import</i> )	2	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-6a	WP	Economic Archaeobotany: Plants & People	2	Mündlich	6
ASHE-7a	WP	Paleoenvironments & Ancient Societies: Quaternary Ecology and Environmental Archaeology	2	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-8a	WP	Anthracology: Humans and their environment	3	Mündlich	6
ASHE-9a	WP	Interdisciplinary Archaeobotany ( <i>Import</i> )	3	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-10	P	Statistics ( <i>BIO 3010 Import</i> )	3	Schriftlich	6
ASHE-11	P	Project and Work Experience	2/3	Schriftlich	18
ASHE-12	P	Master Thesis	4	Schriftlich & Mündlich	30
<b>Σ</b>					<b>120</b>

## **b) Archäometrie**

\*Pflichtmodul bei Spezialisierung Archäometrie, es müssen 2 weitere Module aus ASHE-3a,c-g als Wahlpflichtmodul belegt wählen.

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>Prüfungsleistung (Schriftlich/ Mündlich)</b>	<b>ECTS</b>
ASHE-1a	P	Perspectives in Human Evolution	1	Schriftlich	<b>3</b>
ASHE-1b	P	IASHE Colloquium	1-3	-	<b>3</b>
ASHE-2	P	Theories and Methods in Archaeology	1	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-3a	WP	Introduction to Archaeobotany and Paleoethnobotany	1	Mündlich	6
ASHE-3b*	WP	Introduction to Archaeometry	1	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-3c	WP	Introduction to Geoarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3d	WP	Introduction to Paleoanthropology	1	Mündlich	6
ASHE-3e	WP	Introduction to Paleogenetics	1	Schriftlich	6
ASHE-3f	WP	Introduction to Stone Age Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3g	WP	Introduction to Zooarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-4	P	Research Design: Academic Writing and Presenting	2	Schriftlich & Mündlich	<b>6</b>
ASHE-5	P	Interdisciplinary Topics ( <i>Import</i> )	2	Schriftlich &/oder Mündlich	<b>6</b>
ASHE-6b	WP	Special Topics in Archaeometry I	2	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-7b	WP	Special Topics in Archaeometry II	2	Schriftlich &/oder Mündlich	<b>6</b>
ASHE-8b	WP	Organic Materials in Archaeological Contexts	3	Schriftlich & Mündlich	<b>6</b>
ASHE-9b	WP	Material Science and Archaeological Ceramics: Ceramic Petrography and Geochemistry	3	Schriftlich & Mündlich	<b>6</b>
ASHE-10	P	Statistics ( <i>BIO 3010 Import</i> )	3	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-11	P	Project and Work Experience	2/3	Schriftlich	<b>18</b>
ASHE-12	P	Master Thesis	4	Schriftlich & Mündlich	<b>30</b>
<b>Σ</b>					<b>120</b>

### c) Geoarchäologie

\*Pflichtmodul bei Spezialisierung Geoarchäologie, es müssen 2 weitere Module aus ASHE-3a,b,d-g als Wahlpflichtmodul belegt wählen.

Modulnummer	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Empfohlenes Semester	Prüfungsleistung (Schriftlich/ Mündlich)	ECTS
ASHE-1a	P	Perspectives in Human Evolution	1	Schriftlich	3
ASHE-1b	P	IASHE Colloquium	1-3	-	3
ASHE-2	P	Theories and Methods in Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3a	WP	Introduction to Archaeobotany and Paleoethnobotany	1	Mündlich	6
ASHE-3b	WP	Introduction to Archaeometry	1	Schriftlich	6
ASHE-3c*	WP	Introduction to Geoarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3d	WP	Introduction to Paleoanthropology	1	Mündlich	6
ASHE-3e	WP	Introduction to Paleogenetics	1	Schriftlich	6
ASHE-3f	WP	Introduction to Stone Age Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3g	WP	Introduction to Zooarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-4	P	Research Design: Academic Writing and Presenting	2	Schriftlich & Mündlich	6
ASHE-5	P	Interdisciplinary Topics ( <i>Import</i> )	2	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-6c	WP	Special Topics in Geoarchaeology	2	Schriftlich oder Mündlich	6
ASHE-7c	WP	Methods in Geoarchaeology I	2	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-8c	WP	Interdisciplinary Geoarchaeology ( <i>Import</i> )	3	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-9c	WP	Methods in Geoarchaeology II	3	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-10	P	Statistics ( <i>BIO 3010 Import</i> )	3	Schriftlich	6
ASHE-11	P	Project and Work Experience	2/3	Schriftlich	18
ASHE-12	P	Master Thesis	4	Schriftlich & Mündlich	30
$\Sigma$					120

## d) Paläoanthropologie

\*Pflichtmodul bei Spezialisierung Paläoanthropologie, es müssen 2 weitere Module aus ASHE-3a-c,e-g als Wahlpflichtmodul belegt wählen.

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>Prüfungsleistung (Schriftlich/ Mündlich)</b>	<b>ECTS</b>
ASHE-1a	P	Perspectives in Human Evolution	1	Schriftlich	<b>3</b>
ASHE-1b	P	IASHE Colloquium	1-3	-	<b>3</b>
ASHE-2	P	Theories and Methods in Archaeology	1	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-3a	WP	Introduction to Archaeobotany and Paleoethnobotany	1	Mündlich	6
ASHE-3b	WP	Introduction to Archaeometry	1	Schriftlich	6
ASHE-3c	WP	Introduction to Geoarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3d*	WP	Introduction to Paleoanthropology	1	Mündlich	<b>6</b>
ASHE-3e	WP	Introduction to Paleogenetics	1	Schriftlich	6
ASHE-3f	WP	Introduction to Stone Age Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3g	WP	Introduction to Zooarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-4	P	Research Design: Academic Writing and Presenting	2	Schriftlich & Mündlich	<b>6</b>
ASHE-5	P	Interdisciplinary Topics ( <i>Import</i> )	2	Schriftlich &/oder Mündlich	<b>6</b>
ASHE-6d	WP	Imaging and Morphometrics	2	Mündlich	<b>6</b>
ASHE-7d	WP	Human Fossil Evolution	2	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-8d	WP	Human Anatomy – Soft Tissue	3	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-9d	WP	Special Topics in Paleoanthropology	3	Schriftlich &/oder Mündlich	<b>6</b>
ASHE-10	P	Statistics ( <i>BIO 3010 Import</i> )	3	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-11	P	Project and Work Experience	2/3	Schriftlich	<b>18</b>
ASHE-12	P	Master Thesis	4	Schriftlich & Mündlich	<b>30</b>
<b>Σ</b>					<b>120</b>

### e) Paläogenetik

\*Pflichtmodul bei Spezialisierung Paläogenetik, es müssen 2 weitere Module aus ASHE-3a-d,f,g als Wahlpflichtmodul belegt wählen.

Modulnummer	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Empfohlenes Semester	Prüfungsleistung (Schriftlich/ Mündlich)	ECTS
ASHE-1a	P	Perspectives in Human Evolution	1	Schriftlich	3
ASHE-1b	P	IASHE Colloquium	1-3	-	3
ASHE-2	P	Theories and Methods in Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3a	WP	Introduction to Archaeobotany and Paleoethnobotany	1	Mündlich	6
ASHE-3b	WP	Introduction to Archaeometry	1	Schriftlich	6
ASHE-3c	WP	Introduction to Geoarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3d	WP	Introduction to Paleoanthropology	1	Mündlich	6
ASHE-3e*	WP	Introduction to Paleogenetics	1	Schriftlich	6
ASHE-3f	WP	Introduction to Stone Age Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3g	WP	Introduction to Zooarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-4	P	Research Design: Academic Writing and Presenting	2	Schriftlich & Mündlich	6
ASHE-5	P	Interdisciplinary Topics ( <i>Import</i> )	2	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-6e	WP	Advances in Archaeo- and Paleogenetics	2	Schriftlich	6
ASHE-7e	WP	Laboratory Methods in Archaeo- and Paleogenetics	2	Schriftlich	6
ASHE-8e	WP	Interdisciplinary Paleogenetics ( <i>Import</i> )	3	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-9e	WP	Essentials in Evolutionary Biology ( <i>BIO 4009 Import</i> )	3	Schriftlich	6
ASHE-10	P	Statistics ( <i>BIO 3010 Import</i> )	3	Schriftlich	6
ASHE-11	P	Project and Work Experience	2/3	Schriftlich	18
ASHE-12	P	Master Thesis	4	Schriftlich & Mündlich	30
$\Sigma$					120

## f) Steinzeitarchäologie

\*Pflichtmodul bei Spezialisierung Steinzeitarchäologie, es müssen 2 weitere Module aus ASHE-3a-e, g als Wahlpflichtmodul belegt wählen.

Modulnummer	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Empfohlenes Semester	Prüfungsleistung (Schriftlich/ Mündlich)	ECTS
ASHE-1a	P	Perspectives in Human Evolution	1	Schriftlich	<b>3</b>
ASHE-1b	P	IASHE Colloquium	1-3	-	<b>3</b>
ASHE-2	P	Theories and Methods in Archaeology	1	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-3a	WP	Introduction to Archaeobotany and Paleoethnobotany	1	Mündlich	6
ASHE-3b	WP	Introduction to Archaeometry	1	Schriftlich	6
ASHE-3c	WP	Introduction to Geoarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3d	WP	Introduction to Paleoanthropology	1	Mündlich	6
ASHE-3e	WP	Introduction to Paleogenetics	1	Schriftlich	6
ASHE-3f*	WP	Introduction to Stone Age Archaeology	1	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-3g	WP	Introduction to Zooarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-4	P	Research Design: Academic Writing and Presenting	2	Schriftlich & Mündlich	<b>6</b>
ASHE-5	P	Interdisciplinary Topics ( <i>Import</i> )	2	Schriftlich &/oder Mündlich	<b>6</b>
ASHE-6f	WP	Stone Age Technology	2	Mündlich	<b>6</b>
ASHE-7f	WP	Cultural Evolution	2	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-8f	WP	Stone Age Economics	3	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-9f	WP	Stone Age Society & Ideology	3	Mündlich	<b>6</b>
ASHE-10	P	Statistics ( <i>BIO 3010 Import</i> )	3	Schriftlich	<b>6</b>
ASHE-11	P	Project and Work Experience	2/3	Schriftlich	<b>18</b>
ASHE-12	P	Master Thesis	4	Schriftlich & Mündlich	<b>30</b>
$\Sigma$					<b>120</b>

## g) Zooarchäologie

\*Pflichtmodul bei Spezialisierung Zooarchäologie, es müssen 2 weitere Module aus ASHE-3a-f als Wahlpflichtmodul belegt wählen.

Modulnummer	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Empfohlenes Semester	Prüfungsleistung (Schriftlich/ Mündlich)	ECTS
ASHE-1a	P	Perspectives in Human Evolution	1	Schriftlich	3
ASHE-1b	P	IASHE Colloquium	1-3	-	3
ASHE-2	P	Theories and Methods in Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3a	WP	Introduction to Archaeobotany and Paleoethnobotany	1	Mündlich	6
ASHE-3b	WP	Introduction to Archaeometry	1	Schriftlich	6
ASHE-3c	WP	Introduction to Geoarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3d	WP	Introduction to Paleoanthropology	1	Mündlich	6
ASHE-3e	WP	Introduction to Paleogenetics	1	Schriftlich	6
ASHE-3f	WP	Introduction to Stone Age Archaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-3g*	WP	Introduction to Zooarchaeology	1	Schriftlich	6
ASHE-4	P	Research Design: Academic Writing and Presenting	2	Schriftlich & Mündlich	6
ASHE-5	P	Interdisciplinary Topics ( <i>Import</i> )	2	Schriftlich &/oder Mündlich	6
ASHE-6g	WP	Methods in Zooarchaeology	2	Schriftlich	6
ASHE-7g	WP	Zooarchaeology and Human Evolution	2	Schriftlich	6
ASHE-8g	WP	Zooarchaeology and the Environment	3	Schriftlich	6
ASHE-9g	WP	Advanced Zooarchaeology	3	Schriftlich	6
ASHE-10	P	Statistics ( <i>BIO 3010 Import</i> )	3	Schriftlich	6
ASHE-11	P	Project and Work Experience	2/3	Schriftlich	18
ASHE-12	P	Master Thesis	4	Schriftlich & Mündlich	30
$\Sigma$					120

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte.



(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 18 CP außerhalb dieses Studiengangs ableisten; die CP werden im Modul ASHE-11 erworben. <sup>2</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. <sup>3</sup>Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

## **§ 6 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für die importierten Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

## **§ 7 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. <sup>2</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

## **§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge**

Über zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

## **§ 9 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums. <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(3) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 MRPO in englischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung weiterer Beisitzerinnen oder Beisitzer statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

## **§ 10 Verbesserungsversuche**

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

## **§ 11 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 7. Fachsemesters erbracht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**

### **§ 12 Bildung der Mastergesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

### **§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise**

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehenen Angaben auf Wunsch des Studierenden eine der folgenden Spezialisierungen eingetragen:

- Archaeobotany
- Archaeometry
- Geoarchaeology
- Paleoanthropology
- Paleogenetics
- Stone Age Archaeology
- Zooarchaeology

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium des Master of Science Naturwissenschaftliche Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium des Master of Science Naturwissenschaftliche Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studium des Master of Science Archaeological Sciences and Human Evolution an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studium des Master of Science Archaeological

Sciences and Human Evolution an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 01.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor